

Aktuelle Fragen des Bildungs- und Jugendrechts

Ganztagsschule und Verfassungsrecht: Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag, Kinder- und Elternrechte

9. Februar 2022

Justus-Liebig-Universität Gießen

Prof. Dr. Felix Hanschmann

Lehrstuhl Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des demokratischen Rechtsstaates

Ausbau der Ganztagsschulangebote in Deutschland

- Anstieg der Schulen mit Ganztagsangebot
- Anstieg der Schüler*innen in schulischen Ganztagsangeboten
- Steigende Akzeptanz von Ganztagsangeboten in der Bevölkerung
- Massive finanzielle F\u00f6rderung von Ganztagsschulprogrammen und der wissenschaftlichen Begleitung durch den Bund
- Aktueller Koalitionsvertrag: "Wir werden den Ausbau der Ganztagsangebote mit einem besonderen Augenmerk auf die Qualität weiter unterstützen. Mit Ländern und Kommunen werden wir uns über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung und der qualitativen Weiterentwicklung verständigen und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Ausprägungen einen gemeinsamen Qualitätsrahmen entwickeln. Wir vereinfachen den Abruf bereitgestellter Mittel, indem wir Basis- und Bonustopf zusammenführen und die Frist für den Beschleunigungstopf verlängern."

Bildungspolitische Motive Pädagogisch-didaktische Motive Ökonomische Motive Integrationspolitische Motive

(1) Bildungs- und Integrationspolitik

- Abbau von Bildungsbenachteiligung bestimmter Gruppen von Schüler*innen im deutschen Bildungssystem
- Kompensation milieubedingter Nachteile
- Pierre Bourdieu: Kulturelles, ökonomisches und soziales Kapital
- Vernetzung der Einzelschule mit ihrer jeweiligen lokalen Umwelt als wesentliches Element teilselbständiger Schulen

(2) Pädagogisch-didaktische Motive

- Rhythmisierung des Schulalltages inklusive Entspannungsphasen
- Berücksichtigung neurobiologischer, physiologischer und psychologischer Bedingungen des Lernens
- Stärker in der staatlichen Schule zentralisierte und institutionalisierte individuelle Leistungsdiagnostik und Förderung
- Effektiveres und "besseres" Lernen
- Positive Auswirkungen auf den Erwerb sozialer Kompetenzen

(3) Ökonomische Motive

- Vereinbarkeit von Familie, Kinderbetreuung und Beruf
- Effiziente Nutzung von Humanressourcen

Begriff der Ganztagsschule

- ➤ Was ist eine Ganztagsschule?
- > Antwort der KMK: Eine Schule ist dann eine Ganztagsschule, wenn
- (1) über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schüler*innen bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst
- (2) an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebs den teilnehmenden Schüler*innen ein Mittagessen bereit gestellt wird
- (3) die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen

Unterschiedliche Modelle der Ganztagsschule

(1) Offene Ganztagsschulen

- Nachmittagsangebot wird fakultativ angeboten
- Nachmittagsangebot ist nicht von der Schulpflicht umfasst
- Freiwillige Entscheidung der Erziehungsberechtigten über die Teilnahme ihrer Kinder

(2) Voll oder teilgebundene Ganztagsschule

- Voll gebundene Ganztagsschule: Alle Schüler*innen einer Schule sind verpflichtet, am Ganztagsangebot teilzunehmen
- Teilgebundene Ganztagsschulen: Nur ein Teil der Schüler*innen (z.B. bestimmte Jahrgänge, einzelne Klassen oder Lerngruppen) ist verpflichtet, am Ganztagsangebot teilzunehmen

Verfassungsrechtliche Relevanz: Gebundene Ganztagsschule

(1) Offene Ganztagsschulen

- Verfassungsrechtlich irrelevant: Keine Kollision zwischen dem staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag und dem Erziehungsrecht der Eltern
- Eltern entscheiden frei über die Teilnahme ihrer Kinder am (fakultativen)
 Nachmittagsangebot

(2) Voll oder teilgebundene Ganztagsschule

- Unterschiedliche Einschätzungen bzgl. der Verfassungsmäßigkeit der gebundenen oder teilgebundenen Ganztagsschule
- Konflikt zwischen:
 - Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 GG
 - Elterliches Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

Elterliches Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

- Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht."
 - "Pflege": Allgemeine Sorge für die Person des Kindes, für sein körperliches Wohl und für seine geistige und charakterliche Entwicklung
 - "Erziehung": Sorge für Bildung und Ausbildung durch Entfaltung und Unterstützung der Fähigkeiten des Kindes sowie die Vermittlung von Werten
- Besser: Elternverantwortung, nicht Recht
 - Erziehungsrecht besteht nicht im Interesse der Erziehungsberechtigten, sondern im Interesse des Kindes
 - Sog. "fremdnütziges Recht"

Elterliches Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

- Recht der Eltern, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die die Eltern für richtig halten, sowie nicht geteilte Ansichten von den eigenen Kindern fernzuhalten
- Betreuung, Erziehung und Sozialisation der eigenen Kinder unbeeinflusst von staatlichen Interventionen nach eigenen Vorstellungen, Wertbindungen und Idealen
- Weitergabe eigener familiärer Traditionen, religiös-ideeller Bindungen oder kultureller Besonderheiten
- Entscheidung darüber, ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll
- ➤ Kurz: Eltern bestimmen unter Berücksichtigung der äußersten Grenze des Kindeswohls die Erziehungsziele, Erziehungsinhalte und Erziehungsmethoden

Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 GG

- Art. 7 Abs. 1 GG: "Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates."
- Extensive Interpretation des Begriffs der "Schulaufsicht": Schulhoheit
 - Planung und Organisation des Schulwesens
 - Errichtung, Schließung und Zusammenlegung von Schulen
 - Festlegung von Bildungs- und Erziehungszielen
 - Inhaltliche Gestaltung des Unterrichtsstoffes
 - Schulfächer
 - Bildungsstandards und Lehrpläne
 - Konkretisierung von Inhalt und Dauer der Schulpflicht

- (1) Starkes Verständnis des Elternrechts gegenüber dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag
- "Erziehungsprimat" der Eltern
- Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: "natürlich" und "zuvörderst"
- "dem Staat vorgegebene biologisch-psychologisch-soziale Tatsache"
- Historischer Hintergrund:
 - Katholische Erziehungslehre
 - Katholische Kämpfe gegen die Schule im protestantischen Staat
- Argumente dagegen:
 - Art. 7 Abs. 1 GG neben Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG
 - o Fehlerhafte Interpretation des Wortlautes von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GG

- (2) Reichweite des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages: Bildungsorientierte Funktion der Schule
- Betreuungs- und Freizeitangebote vs. Wissensvermittlung
- Argumente dagegen:
 - Art. 7 Abs. 1 GG: Nicht nur Bildungs-, sondern auch eigenständiger Erziehungsauftrag des Staates
 - Anspruchsvollere Ganztagsschulprogramme: komplexe p\u00e4dagogischdidaktische Verkn\u00fcpfung von Bildungs- und Erziehungskomponenten
 - Bildung und Erziehung lassen sich nur schwer voneinander trennen: terminologisch, inhaltlich, institutionell, didaktisch, personell, funktionell etc.

- (3) Übermäßige zeitliche Beanspruchung der Schüler*innen
- Eltern bleibt aufgrund der Ganztagsschule zu wenig Zeit, um ihr Elternrecht gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen
- Argumente dagegen:
 - Gestaltungsspielraum des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG gerade auch hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung der Schule (z.B. Samstagsunterricht)
 - Äußerste Grenzen (z.B. Verpflichtung zum Besuch einer Internatsschule = verfassungswidrig)
 - Erziehungsberechtigten bleiben täglich schulfreie Zeiten, schulfreie Wochenende sowie Ferien
 - o Entlastung der Erziehungsberechtigten durch die Ganztagsschule

(4) Ungerechtfertigte personelle Reichweite

- Ganztagsschule sei für Kinder und Jugendliche aus bildungsaffineren Milieus nicht erforderlich, da diese keine Leistungsdefizite aufweisen
- Befürchtung, dass sich Schüler*innen aus bildungsaffineren Milieus in der Ganztagsschule verschlechtern
- Erziehungsdefizite bzw. Mangel an sozialen Kompetenzen nur in bestimmten Familien
- Deshalb:
 - Keine Rechtfertigung der Verpflichtung zum Besuch einer Ganztagsschule
 - Grundgesetz erfordert eine Differenzierung zwischen Schüler*innengruppen

(4) Ungerechtfertigte personelle Reichweite

- Argumente dagegen:
 - Verkürzung der mit Ganztagsschulprogrammen verfolgten Ziele
 - Weitreichender Gestaltungsspielraum des Staates aus Art. 7
 Abs. 1 GG
 - Ermöglichung der Rhythmisierung des Schulalltages eher bei gebundenen Modellen (integrative vs. additive Modelle)
 - Vermeidung selektiver Effekte bei offenen Ganztagsschulmodellen



Kontakt

Prof. Dr. Felix Hanschmann

Lehrstuhl Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des demokratischen Rechtsstaates

Raum 1.39

Sekretariat

Nina Ludz

Raum 1.38

Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen

Lea Kahlbrandt

Berkan Kaya

Christopher Paskowski

Raum 1.24